

[Die Staatsprüfungen der einberufenen Rechtshörer.] Um jenen Rechtshörern, welche derzeit nahe vor der Ablegung von Staatsprüfungen stehen und auf Grund des Ergebnisses der zu gewärtigenden neuerlichen Landsturmmusterung oder über ihre freiwillige Meldung ihre Einberufung zur aktiven Militärdienstleistung im Laufe des Sommersemesters 1915 zu gewärtigen haben, die Gelegenheit zu bieten, sich der betreffenden Prüfung noch vor ihrer Einrückung zu unterziehen, hat der Unterrichtsminister ausnahmsweise gestattet, daß dieselben unmittelbar vor Antritt des Militärdienstes zur Ablegung jener Staatsprüfung zugelassen werden können, welche sie normgemäß erst am Schlusse des bezeichneten Semesters abzulegen hätten. Nähere Auskünfte über die Modalitäten dieser

ausnahmsweisen Zulassung werden seitens der Dekanate der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten erteilt werden.